§ 2 Behördenstruktur

(1) Die Theaterakademie ist eine Behörde des Freistaats Bayern.

(2) [1]Die Theaterakademie untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst; dieses ist Oberste Dienstbehörde im Sinne der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. [2]Für die Theaterakademie gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften für Zentral- und Mittelbehörden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. [3]Die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern (AGO) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.